Der gemeinnützige Sportverein

Wer bin ich?

Persönliche Daten:

Name:	Frank Hünerbein
Alter:	58 Jahre
Familie:	verheiratet, ein Sohn

Berufliche Infos:

beim Finanzamt:	seit 1980
Ausbildung:	Mittlerer Dienst
Stelle:	Vereinsbezirk (seit 2003)

Nebenberufliche Tätigkeit:

Diverse Vortragsveranstaltungen

(Vereine, Verbände, Firmen, Berater)

Hobbys:

Leidenschaft:

Herzlich Willkommen im „Paragraphendschungelcamp“ der Steuergesetzgebung -

der Weg ist das Ziel …

Themenvorschau

Aktuelle Informationen

Die Gemeinnützigkeitsreform durch das Jahressteuergesetz 2020

Grundsätzliches zum Gemeinnützigkeitsrecht

Mittelverwendung

Die Abgabe der Steuererklärung

Themenvorschau

aktuelle Informationen

Literatur

aktuelle „Broschüren“

Steuern & Vereine	**08.2021**	**NRW**
Steuertipps für Vereine	01.2021	Bayern
Steuerratgeber für Vereine	aus 2021	Saarland
Steuertipps für Gemein. Vereine	aus 2022	Baden-Württemb.

Literatur

Vereinsrecht

Der Vereinshelfer	Saarland
Rechtswegweiser zum Vereinsrecht	Baden-Württemberg
Rund um den Verein	Rheinland-Pfalz
Leitfaden zum Vereinsrecht	Bundesministerium für Justiz

Themenvorschau

Die Gemeinnützigkeitsreform durch das Jahressteuergesetz 2020

Reformen

Kleine und große Änderungen und Reformen

Änderung EST-DV mit Wirkung 01.01.2000 (Durchlaufspendenverfahren)

Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007

BMF-Schreiben vom 30.08.2012 (Zuwendungsbestätigungen)

Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen; 19.12.2012
(Kleinspendenregelung ab 2013 – vereinfachter Spendennachweis)

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013

Neubekanntmachung des AEAO – BMF-Schreiben vom 31.01.2014

Jahressteuergesetz 2020 vom 28.12.2020

Änderung AEAO, BMF-Schreiben vom 06.08.2021, IV C 4 -O 1000/19/10474 :004
Änderung AEAO, BMF-Schreiben vom 17.03.2022, IV A 3 - S 0062/21/10007 :001

Reformen

Gemeinnützigkeitsreform durch das Jahressteuergesetz

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurden auch umfangreiche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht beschlossen.

Schwerpunkte bildeten dabei die

- **Entbürokratisierung des Ehrenamts** (durch die Anhebung der Pauschalen in § 3 Nr. 26 und 26a EStG, die Erhöhung des Kleinspendenbetrags in § 50 Abs. 4 EStDV, die Anhebung der Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO sowie Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung für kleinere steuerbegünstigte Körperschaften),
- **Aufnahme weiterer gemeinnütziger Zwecke** in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO (Förderung des Klimaschutzes, Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen, Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, Förderung der Ortsverschönerung sowie Förderung des Freifunks) sowie

Reformen

- **Erleichterung der Zusammenarbeit** steuerbegünstigter Körperschaften (Aufnahme von Regelungen zum planmäßigen Zusammenwirken sowie zum Halten von Beteiligungen in § 57 Abs. 3 und 4 AO **sowie Vereinheitlichung der Mittelweitergabe in § 58 Nr. 1 AO**)

Jahresteuergesetz 2020

Übersicht über die Änderungen:

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag

Regelung	Neuerung	Inkrafttreten
§ 3 Nr. 26 EStG	Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro	1. Januar 2021
§ 3 Nr. 26a EStG	Erhöhung der Ehrenamtspauschale auf 840 Euro	1. Januar 2021
- § 11b Abs. 2, SBG II - § 82 Abs. 2, SBG XII - § 25d Abs. 3 S. 2 - Bundesversorgungs-gesetz § 1 Abs. 2 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen	Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen für ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz sowie für ALG I auf 250 Euro	1. Januar 2021

Jahresteuergesetz 2020

Spendenrecht

Regelung	Neuerung	Inkrafttreten
§ 50 Abs. 4 EStDV	Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspendenregelung) von 200 Euro auf 300 Euro	1. Januar 2020
§ 50 Abs. 1 S. 2 wird aufgehoben	Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster auch für ausländische Spendenempfänger erforderlich	1. Januar 2025
§ 60b AO	Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters	1. Januar 2024

Jahresteuergesetz 2020

Neue gemeinnützige Zwecke (Erweiterung Zweckkatalog)

Regelung	Neuerung	Inkrafttreten
§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO	Klimaschutz	29.12.2020
§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO	Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden	29.12.2020
§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO	Ortsverschönerung	29.12.2020
§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO	Freifunk	29.12.2020
§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 26 AO	Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen	29.12.2020

Jahresteuergesetz 2020

Zeitnahe Mittelverwendung

Regelung	Neuerung	Inkrafttreten
§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO	Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht mehr bei jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro	29.12.2020
§ 57 Abs. 3 AO	Unmittelbarkeit wird auf Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen ausgeweitet	29.12.2020
§ 57 Abs. 4 AO	Gemeinnützigkeit für Holdings	29.12.2020
§ 58 Nr. 1 und 2 AO	Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderkörperschaft (Regelung zur teilweisen Mittelweitergabe [Nr. 2] wird aufgehoben)	29.12.2020
§ 58a AO	Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe	29.12.2020

Jahresteuergesetz 2020

Sonstiges Gemeinnützigkeitsrecht

Regelung	Neuerung	Inkrafttreten
§ 60a Abs. 6 AO	Verweigerung der satzungsmäßigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Basis der tatsächlichen Geschäftsführung	29.12.2020
§ 64 Abs. 3 AO	Erhöhung der Umsatzfreigrenze auf 45.000 Euro	29.12.2020

Jahresteuergesetz 2020

Erhöhung des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibertags

Um ehrenamtlich Tätige zu unterstützen, wurden die zuletzt für den Veranlagungszeitraum 2013 angepassten Freibeträge in § 3 Nr. 26 und 26a EStG erhöht.

Der Übungsleiterfreibetrag wird ab 2021 von 2.400 Euro auf **3.000 Euro** erhöht (§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG), der Ehrenamtsfreibetrag von 720 Euro **auf 840 Euro** (§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG).

Ebenfalls erhöht werden die Nichtanrechnungsgrenzen für Sozialtransferzahlungen. Hier gilt künftig, dass Einnahmen aus den beiden Freibeträgen bis 250 Euro im Monat zu keinem Abzug bei den entsprechenden Leistungen führen.

Jahresteuergesetz 2020

Das gilt für folgende Leistungen:

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV – § 11b Abs. 2 SBG II)
- Sozialhilfe (§ 82 Abs. 2 SBG XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 3)
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 25d Abs. 3)
- Arbeitslosengeld I (§ 1 Abs. 2 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)

Jahresteuergesetz 2020

Die Erhöhung der Umsatzfreigrenze auf 45.000 Euro

Die lange geforderte Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 auf 45.000 Euro ist jetzt umgesetzt worden (§ 64 Abs. 3 AO).

Um kleinere steuerbegünstigte Körperschaften zu entlasten, wurde die zuletzt zum 01.01.2007 angepasste Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO erhöht.

Jahresteuergesetz 2020

Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb steuerfrei belassen

Gewinn bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bleiben also körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen im betroffenen Jahr nicht über 45.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) lagen.

Damit erweitert sich der Spielraum, in dem gemeinnützige Einrichtungen solche Mittelerwirtschaftungsbetriebe betreiben können, ohne ertragsteuerliche Folgen befürchten zu müssen.

Jahresteuergesetz 2020

Neuregelung gilt schon für das Vereinsjahr 2020

Diese Neuregelung tritt „am Tag nach der Verkündung“ in Kraft. Da das Jahressteuergesetz 2020 am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, gilt die neue Grenze also bereits für das Vereinsjahr 2020.

KSt/GewSt I/21, TOP I/11

Jahresteuergesetz 2020

Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung für kleine steuerbegünstigte Körperschaften § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

Die zeitnahe Mittelverwendung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verlangt, dass steuerbegünstigte Körperschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel grds. zeitnah für die eigenen Satzungszwecke einsetzen.

Nach dieser Regelung müssen steuerbegünstigte Körperschaften alle Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Daraus resultieren erhöhte Nachweispflichten, die zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung zu erfüllen sind (vgl. AEAO Nr. 29 zu § 55).

Um diese Nachweispflichten für kleinere steuerbegünstigte Körperschaften zu reduzieren und damit zum Bürokratieabbau beizutragen, wurde die zeitnahe Mittelverwendung für solche Körperschaften abgeschafft, deren jährliche Einnahmen nicht mehr als 45.000 Euro betragen.

Jahresteuergesetz 2020

Worauf bezieht sich die neue Einnahmengrenze von 45.000 Euro?

Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen des Vereins. Das sind die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Da es auf den Einnahmenzufluss ankommt, werden die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt. Dazu werden die Einnahmen aller steuerlichen Bereiche zusammengerechnet.

Jahresteuergesetz 2020

Zuflussprinzip

Wie auch sonst bei der zeitnahen Mittelverwendung gilt das Zuflussprinzip. Es kommt also allein auf den Zeitpunkt an, zu dem die Mittel eingenommen werden.

Demnach gelten auch regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahrs zufließen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, als Einnahmen dieses Kalenderjahres.

Als „kurze Zeit“ gilt nach Abschnitt H 11 EStR ein Zeitraum von zehn Tagen (sog. Zehn-Tage-Regel).

Jahresteuergesetz 2020

Was zählt alles zu den Einnahmen?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören zu den Einnahmen im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO alle Vermögensmehrungen, die der Körperschaft zufließen – also nicht nur Geldmittel.

Einzurechnen wären demnach auch Sachspenden, weil durch den Eigentumsübergang ein Mittelzufluss erfolgt, wenn auch nicht in Geldform.

Nicht dazu gehören dagegen Aufwandsspenden und andere Erträge, die durch einen Verzicht auf die Begleichung von Forderungen entstehen.

Jahresteuergesetz 2020

Neuregelung gilt schon für das Vereinsjahr 2020

Die entsprechende Neuregelung in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO ist am Tag nach Verkündigung des Jahressteuergesetzes, also am 29.12.2020 in Kraft getreten und nach Beratungen auf Bund-Länder-Ebene in allen offenen Fällen anzuwenden.

Damit sind auch Fälle betroffen, in denen in der Vergangenheit unrechtmäßigerweise Mittel angesammelt wurden und die Verwendung bislang noch nicht erfolgt ist.

Jahresteuergesetz 2020

Mittelweitergabe an andere begünstigte Körperschaften

Mit der Neuregelung in § 58 Nr. 1 AO werden die bisher unterschiedlichen Tatbestände der Mittelbeschaffung bzw. -weitergabe in § 58 Nr. 1 und 2 AO zusammengefasst und vereinheitlicht.

Das galt bisher

In § 58 Nr. 1 und 2 AO war Folgendes geregelt:

- Förderkörperschaften dürfen ihre Mittel in vollem Umfang weitergeben. Die Satzungswecke der gemeinnützigen Empfängereinrichtungen mussten aber den eigenen entsprechen, und die Förderung anderer Einrichtungen musste in der Satzung ausdrücklich als Zweck benannt sein.
- Für alle gemeinnützigen Organisationen galt die sog. teilweise Mittelweitergabe. Die Höhe der weitergegebenen Mittel war auf die Hälfte des eigenen Vermögens beschränkt. Die Satzungszwecke der Empfängereinrichtung spielten aber keine Rolle.

Jahresteuergesetz 2020

Das gilt ab 2021

Der neue Tatbestand des § 58 Nr. 1 AO regelt die Mittelweitergabe einheitlich. Die bisherige Regelung zur teilweisen Mittelweitergabe § 58 Nr. 2 AO entfällt. § 58 Nr. 1 AO lautet wie folgt:

Wortlaut § 58 Nr. 1 AO

„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.“

Jahresteuergesetz 2020

§ 58 Nr. 2 AO in der bisherigen Fassung entfällt.

Regelungen zur Mittelweitergabe werden vereinheitlicht

§ 58 Nr. 1 und 2 AO sind also angeglichen und zusammengefasst worden. Ab 2021 gilt, dass

- auch Einrichtungen ohne satzungsmäßige Förderkörpereigenschaft ihre Mittel in vollem Umfang weitergeben dürfen und
- Förderkörperschaften nur noch insoweit eine Sonderstellung haben, als sie keine eigenen Satzungszwecke (unmittelbar) verfolgen müssen.

Im ersten Fall muss die Mittelweitergabe also kein Satzungszweck sein. Sichergestellt sein muss aber, dass die Organisation daneben eigene gemeinnützige Tätigkeiten verfolgt, sonst wäre die Gemeinnützigkeit gefährdet.

AEAO-Änderungsschreiben vom 05.08.2021, Az. IV C 4 – O 1000/19/10474 :004

Jahresteuergesetz 2020

Mittelempfänger

Als Mittelempfänger kommen im Rahmen der Neuregelung in Betracht:

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- beschränkt steuerpflichtige steuerbegünstigte Körperschaften im EU-/EWR-Ausland (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG),
- inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- ausländische Körperschaften, die nicht beschränkt steuerpflichtig sind, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.
- Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus Nicht-EU/EWR-Staaten, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

Jahresteuergesetz 2020

Weitergaberegelung gilt für alle Mittel

„Mittel“ sind lt. Satz 2 der Neuregelung sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft.

Lt. der Gesetzesbegründung gehören dazu nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch alle anderen Vermögenswerte.

Darunter fällt auch die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder unentgeltliche oder verbilligte Erbringung einer Dienstleistung.

Jahresteuergesetz 2020

Vermögensanfall und Gewinnausschüttung

Die Neuregelung relativiert auch die Satzungsregelung zum Vermögensanfall. Bisher war eine gemeinnützige Körperschaft bei der Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit an die entsprechende Satzungsvorgabe gebunden.

Künftig kann sie vor der Auflösung alles verbliebene Vermögen an beliebige steuerbegünstigte privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen weitergeben.

Jahresteuergesetz 2020

Die Voraussetzungen für den Vertrauensschutz sind in § 58a Abs. 2 AO geregelt und an § 63 Abs. 5 AO angelehnt.

Die Geberkörperschaft hat sich demnach durch Vorlage eines Freistellungsbescheids, eines Körperschaftsteuerbescheids mit Anlage oder eines Bescheids i.S.d. § 60a AO nachweisen zu lassen, dass die Empfängerkörperschaft tatsächlich steuerbegünstigt ist.

Ist dies der Fall darf sie gemäß § 58a Abs. 1 AO grds. auf das Vorliegen der Steuerbegünstigung und eine zweckgemäße Verwendung der Mittel durch die Empfängerkörperschaft vertrauen.

Eine (spätere) Aberkennung der Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft bzw. eine Mittelfehlverwendung durch diese können ihr dann nicht angelastet werden.

Jahresteuergesetz 2020

Für Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts ist § 58a AO nicht anwendbar. Soweit diese nach § 58 Nr. 1 AO Mittel erhalten, darf die Geberkörperschaft auch ohne gesetzliche Regelung grds. darauf vertrauen, dass die Mittel nicht entgegen einer Zweckbestimmung verwendet werden (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/25160, S. 224).

Themenvorschau

Grundsätzliches zum Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützigkeitsrecht

Wikipedia: *„Gemeinnützigkeit oder gemeinnützig ist ein Verhalten von Personen oder Körperschaften, das dem Gemeinwohl dient.“*

§ 52 (1) AO: *„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“*

Satzung

-

das w®ichtige “Fundament”

Satzung

-

das w®ichtige “Fundament”

Satzung des Vereins

- Gesetzliche Grundlagen

  Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die **Satzung des Vereins** bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.

  => Grundsatz der Vereinsautonomie

  => Vereinsrecht = Satzungsrecht!!

Satzung

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

*Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der **Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.*

Satzung

Notwendiger Satzungsinhalt

§ 59 AO sieht bestimmte Mindestangaben vor:

- Regelungen über den Zweck
- seine Vereinbarkeit mit den Anforderungen der §§ 52 – 55 AO
- die Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
- die Unmittelbarkeit (§ 57 AO)
- die Vermögensbindung (§ 61 AO)

Seit dem JStG 2009 muss die Satzung „die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen“ enthalten“ (siehe auch AEAO Nr. 2 zu § 60 AO).
Streitfrage: ähnlich oder „möglichst wortgetreu? – Praxistipp: möglichst „wortgleich“!

Die Pflicht zur Beachtung der neuen Mustersatzung gilt für alle nach dem 31.12.2008 gegründeten Körperschaften.

Bereits bestehende Körperschaften müssen die „Festlegungen“ bei einer späteren Satzungsänderung übernehmen
(**vgl. Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO sowie AEAO Nr. 3 zu § 60 AO**)

Die Mustersatzung beinhaltet allerdings nur die steuerlich relevanten Vorschriften nach dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Satzung

Notwendiger Satzungsinhalt

Die Satzungszwecke und Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind (§§ 52 – 54 AO).

Die Aufnahme von sogenannten „Vorratszwecken“ (*was mal sein könnte…)* sollte unterbleiben (Praxis der Finanzverwaltung unterschiedlich!)

Mehrere Zwecke sollten nur dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn ihre Verfolgung auch tatsächlich in Zukunft angestrebt wird.

Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen während des ganzen Veranlagungsjahres (Steuerjahr) oder Bemessungszeitraums entsprechen.

Entspricht die Satzung nicht den Anforderungen der §§ 59, 60 AO, ist die **Steuervergünstigung zu versagen**.

Satzung

Notwendiger Satzungsinhalt

Formulierungsbeispiel bei Mittelbeschaffungskörperschaften:

„Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für- den – die - das ..... (Bezeichnung einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts) *zur Verwirklichung – seiner – ihrer – steuerbegünstigten Zwecke.“*

oder

„Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur ..... (z.B. Förderung des Sports,) *durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Recht.“*

oder neu

Nach neuer Gesetzeslage genügt folgende Formulierung: *„Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an den Verein Hau Ruck Kraft e.V.“.*

Formulierungsvorschlag, sofern daneben auch ein eigener Zweck/eigene Zwecke verwirklicht werden sollen:

„Daneben kann ..... die in Absatz .... genannten Zwecke/den genannten Zweck der Förderung ..... auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch .....
(hier sind konkrete Beispiele für Maßnahmen der unmittelbaren Zweckverwirklichung aufzuführen)

Gemeinnützige Zwecke - § 52 (2) AO

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes**
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste**; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. **die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);**
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde **und der Ortsverschönerung**
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, **des Freifunks**, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
26. **die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten**

Satzung

Auszug aus der Satzung :

Verein Breitensportverein XY

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

Wichtiger Hinweis: Änderung der Satzung immer mit dem Finanzamt <u>und</u> dem Vereinsregister (bei e.V.) abstimmen!

Satzung

Anregungen für eine Satzungsänderung :

AUFWANDSERSATZ

DATENSCHUTZ

EINLADUNGSFORM

HAFTUNG

EHRENAMTSPAUSCHALE

Satzung

Hinweise und Praxistipps

- Die Satzung ist möglichst präzise zu fassen und sollte den Satzungszweck sowie die Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes zielgenau und umfassend beschreiben.

- In der Satzung sollten neben den durch das Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebenen Regelungen nur Bestimmungen enthalten sein, die auf Dauer satzungsgemäß geregelt werden sollten und auch in der Praxis tatsächlich so durchführbar sind. Sonstige Dinge lassen sich auch in Versammlungsbeschlüssen, Geschäftsordnungen, Beitrags-ordnungen etc. regeln.

- Vorhandene Satzungen bestehender Körperschaften sollten alljährlich anhand der tatsächlichen Geschehnisse und Entwicklungen der vergangenen 12 Monate überprüft werden. Stimmen die tatsächlichen Betätigungen und Ziele noch mit den in der Satzung festgelegten Bestimmungen überein?

Satzung

§ 60a AO (Auszug)

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen , die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1.auf Antrag der Körperschaft oder

2.von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

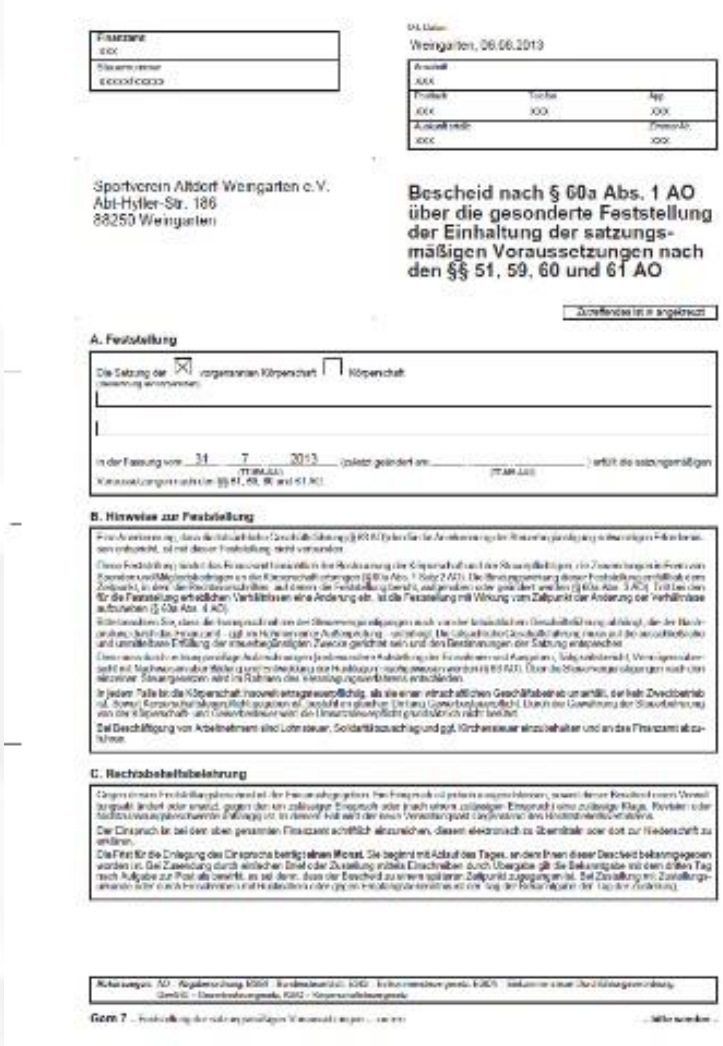

Finanzamt
xxx
Steuernummer
xxxxxxxxxx

Weingarten, 06.06.2013

Sportverein Altdorf Weingarten e.V.
Abt-Hyller-Str. 186
88250 Weingarten

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

A. Feststellung

Die Satzung der ☒ organisierten Körperschaft ☐ Körperschaft

in der Fassung vom 31.7.2013 zuletzt geändert am ____ erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesen elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Inmitteilung mit Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Form 7

Hilfe für die Ukraine

Stellungnahme des BMF

Das BMF hat die Möglichkeiten für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen ausgeweitet. Die Regelungen entsprechen denen, die in solchen Katastrophenfällen üblich sind. Sie gelten zunächst bis zum Jahresende.

Die Vereinfachungen für gemeinnützige Organisationen betreffen Spendenbescheinigungen, die ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung der Mittelweitergabe sowie Leistungen im Bereich der Flüchtlingshilfe.

BMF, Schreiben vom 17.03.2022, Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :013

Hilfe für die Ukraine

Verwendung von Mitteln für die Ukraine-Hilfe

Nach § 58 AO dürfen gemeinnützige Organisationen Geld- und Sachmittel in unbeschränkter Höhe an andere gemeinnützige (steuerbegünstigte) oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen weitergeben.

Die Weitergabe solcher Mittel an eine Flüchtlingshilfeeinrichtung usw. ist der einfachste Weg, um kriegsbetroffene Menschen zu unterstützen.

Die eigene Einrichtung kann wie gewohnt Spendenbescheinigungen ausstellen.

Hilfe für die Ukraine

Direkte Verwendung von Mitteln für die Ukraine-Hilfe

Prinzipiell ist es nicht erlaubt, direkt Mittel für satzungsfremde Zwecke zu verwenden.

Auch hier erleichtert das BMF aber die Hilfe für vom Ukraine-Krieg Betroffene: Bis Ende des Jahres dürfen alle gemeinnützigen Einrichtungen für diese Zwecke in Sonderaktionen gesammelte Spenden für die Ukraine-Hilfe verwenden, auch wenn das nicht den eigenen Satzungszwecken entspricht.

Das Gleiche gilt für andere vorhandene Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind. Das umfasst auch die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Bei dem vom Krieg in der Ukraine Geschädigten Menschen ist dabei kein Nachweis der Hilfebedürftigkeit erforderlich.

Hilfe für die Ukraine

Entgeltliche Leistungen für die Flüchtlingshilfe als Zweckbetrieb

Grundsätzlich können als Zweckbetrieb nur wirtschaftliche Tätigkeiten behandelt werden, die den eigenen Satzungszwecken entsprechen.

Diese Beschränkung hat das BMF aufgehoben. Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, können sie die Einnahmen daraus dem Zweckbetrieb zuordnen.

Damit sind die Einnahmen nicht nur körperschaft- und gewerbesteuerfrei, sondern unterliegen auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Themenvorschau

Mittelverwendung

Mittelverwendung

Mittelverwendung:

Steuerbegünstigte Körperschaften müssen Ihre Mittel ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden bzw. verbrauchen.

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO

„Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

BFH, Urteil vom 01.07.2009 I R 6/08, BFH/NV 2009 S. 1837

Mittelverwendung

Begrifflichkeiten:

Bezüglich der Mittelverwendung tauchen folgende Begrifflichkeiten in der Kommentierung und in der Praxis auf:

- Mittel
- Mittelbeschaffung
- Mittelansammlung
- Mittelbindung
- Mittelverwendung
- Mittelüberhang
- Mittelfehlverwendung
- Mittelweitergabe
- Mittelweiterleitung
- Mittelverwendungsrechnung

Mittelverwendung

Verwendung für satzungsmäßige Zwecke:

Die Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft muss auf die Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke ausgerichtet sein.

Eine Verwendung für satzungsmäßige Zwecke ist nur dann gegeben, wenn die Mittel tatsächlich für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Aus der gesetzlichen Formulierung wird deutlich, dass nicht maßgeblich ist, ob tatsächlich eine Förderung des gemeinnützigen Zwecks erreicht werden konnte. Der Erfolg der Tätigkeit ist irrelevant.

BFH-Urteil vom 19.03.1976, VI R 72/73, BStBl. II 1976, S. 338 + 340
BFH-Urteil vom 05.02.1992, I R 63/91, BStBl. II 1992, S. 789+749

Mittelverwendung

Angemessene Mittelverwendung:

Angemessen ist ein Ausgabeverhalten stets dann, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist und dazu beiträgt, dass ein möglichst hoher Anteil der Mittel unmittelbar und effektiv den gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecken zugute kommt.

Die erforderliche Prognose, wie Mittel wirtschaftlich effektiv eingesetzt werden können, obliegt den Organen der gemeinnützigen Körperschaft.

Vor diesem Hintergrund wird es sich in der Praxis empfehlen, die wesentlichen Leitungsaufgaben der Organe zum Zwecke der Dokumentation schriftlich zu fixieren und in den Gremien zu kommunizieren.

Bei einer späteren internen oder externen Überprüfung der Mittelverwendung kann auf die entsprechenden Konzepte verwiesen werden.

Eine Dokumentation des Organhandels ist im Übrigen auch schon deshalb ratsam, weil auf diese Weise zivilrechtliche Haftungsrisiken reduziert werden können.

Mittelverwendung

Nachweis der satzungsmäßigen Mittelverwendung :

In § 63 Abs. 3 AO ist ausdrücklich bestimmt, dass die gemeinnützige Körperschaft verpflichtet ist, die satzungsmäßige Mittelverwendung nachzuweisen.

Der Nachweis muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben erfolgen.

Der nach § 63 AO erforderliche Tätigkeitsnachweis kann aber nicht nur durch Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte oder detaillierte Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben geführt werden. Ausreichend können auch andere Unterlagen, wie Schriftverkehr, Protokolle oder Notizen sein.

BFH-Urteil vom 23.07.2003, I R 29/02, HFR 2004, S. 159

Mittelverwendung

Grundsatz:

„Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden“ **(Grundsatz der Selbstlosigkeit § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO)**

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefährden die Gemeinnützigkeit!

Mittelverwendung

Zuwendungen an Mitglieder

Zuwendungen an Mitglieder sind in gemeinnützigen Vereinen immer ein Problem.

Einerseits erwarten Mitglieder und ehrenamtliche Helfer in der Regel, dass sich der Verein für ihr Engagement in irgendeiner Weise bedankt. Andererseits stößt der Verein dabei sehr schnell an die Grenzen dessen, was das Gemeinnützigkeitsrecht erlaubt.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO dürfen die Mitglieder oder Gesellschafter *„keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“*

Das Verbot von Zuwendungen an die Mitglieder „in ihrer Eigenschaft als Mitglied“ ergibt sich schon aus dem Gebot der gemeinnützigen Mittelverwendung. Eine Zuwendung an die Mitglieder ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass es an einer sachlichen Rechtfertigung durch eine besondere Leistung gegenüber der Körperschaft fehlt.

Mittelverwendung

Leistungen an Mitglieder - Übersicht

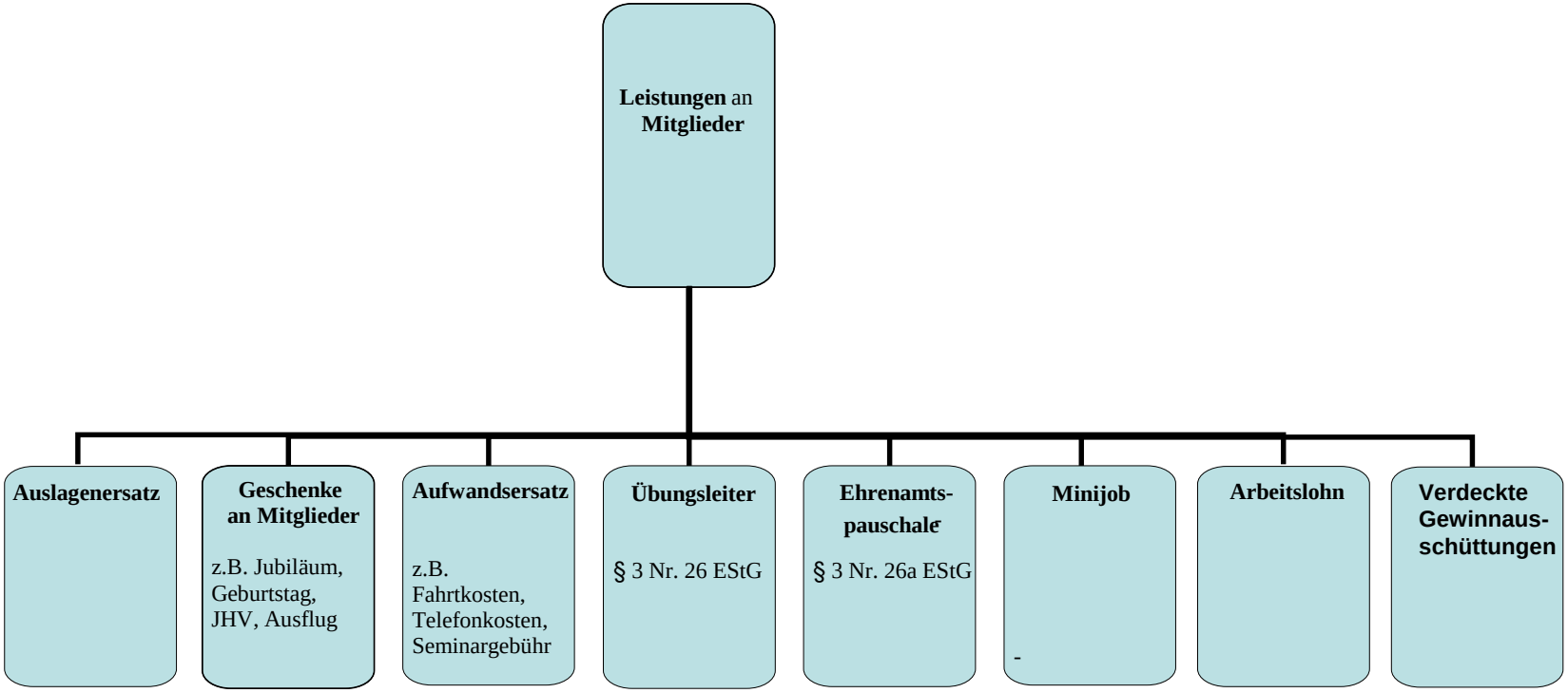

Mittelverwendung

Zuwendungen ohne Gegenleistung

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Einschränkung gilt nur für Zuwendungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht.

Tätigkeiten für den Verein dürfen bezahlt werden, wenn die Satzung keine Einschränkungen macht. Nur wenn Vorstand und Mitglieder zum Beispiel auf Ehrenamtlichkeit verpflichtet sind, sind Zahlungen schädlich.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen

Merksatz:

Die Gemeinnützigkeit bietet nicht nur dem gemeinnützigen Verein selber Vorteile, sondern begünstigt auch bestimmte Tätigkeiten, die für den Verein ausgeübt werden. Das Finanzamt „belohnt“ derartige Tätigkeiten mit Freibeträgen bis zu 840 € bzw. 3000 € .

Begünstigte Tätigkeiten

steuerfreie Aufwandsentschädigung (Übungsleiterfreibetrag) nach § 3 Nr. 26 EStG	Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG
2.400 Euro/ 3000 Euro	**720 Euro/ 840 Euro**
➢ Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, künstlerische Tätigkeit, Pflege alter kranker Menschen ➢ nebenberufliche Tätigkeit ➢ Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke	➢ im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich ➢ nebenberufliche Tätigkeit ➢ **Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke**

Mittelverwendung

Auslagenersatz

Auslagen sind von einem Mitglied getätigte Ausgaben im Namen und für Rechnung des Vereins oder aber im eigenen Namen und für Rechnung des Vereins, soweit diese überwiegend durch die Belange des Vereins bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind.

BFH-Urteil vom 19. 1. 1976, VI R 227/72, BStBl 1976 II, S. 231

Beispiel:

Das Mitglied des Lauffix und Turn e. V. erwirbt im Sportgeschäft Materialien für den die sportlichen Übungen in der Turnhalle.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist die Erstattung dieser Auslagen gegenüber dem Mitglied sowohl zivil- als auch steuer- bzw. gemeinnützigkeitsrechtlich unproblematisch möglich.

Mittelverwendung

Aufwandsersatz und Vergütung

Aufwandsersatz liegt vor, wenn ein Verein durch die Vereinstätigkeit veranlasste Ausgaben eines Mitglieds ersetzt, welches es (zunächst) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat.

Auch der „echte“ Aufwandsersatz ist zivil- und steuerrechtlich unproblematisch zulässig.

Sofern jedoch ein Mitglied die Zahlungen erhält, die jedenfalls auch aufgewendete Arbeitszeit bzw. Arbeitskraft abgelten sollen, handelt es sich um eine Vergütung, da die eigene Arbeitszeit bzw. Arbeitskraft keinen Aufwand im vorgenannten Sinne darstellt.

BGH, Beschluss vom 03. 12. 2007 - II ZR 22/07 NWB ZAAAC-75876;
s. hierzu auch Engelsing/Lüke, NWB 26/2008 S. 2437

Themenvorschau

Die Abgabe der Steuererklärung

Aufzeichnungspflichten

Auch nicht-bilanzierungspflichte Vereine müssen insbesondere folgende Aufzeichnungspflichten beachten:

Gemeinnützigkeit:

Aufzeichnung **sämtlicher!**Einnahmen und Ausgaben zum Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entspricht (§ 63 Abs. 3 AO)

Spendenrecht:

Nachweis, dass die Spenden für den/die steuerbegünstigten Zwecke(e) verwendet wurden (§ 50 Abs. 4 EStDV)

Lohnsteuer:

Führung von Lohnkonten, sobald der Verein Arbeitnehmer beschäftigt (§ 41 EStG)

Umsatzsteuer:

Aufzeichnung der Entgelte und des Eigenverbrauchs bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen (§ 22 UStG)

Aufbewahrung von Unterlagen

2 Jahre	Eingangsrechnungen von Handwerkerrechnungen
6 Jahre	Unterlagen zu Sozialversicherungen (KV,PV,RV,AV), Berufsgenossenschaft, Geschäftsbriefe
10 Jahre	Buchungsbelege im Allgemeinen (Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Bangauszüge, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher u.a.), Jahresabschlüsse, Doppel der Zuwendungsbestätigungen (oder EDV)

Steuerliche Überprüfung:
Ist die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen, sind Akten und Belege ggf. auch über die oben genannten Fristen hinaus aufzubewahren

Dokumentenorganisation:
Bei einem Vorstandswechsel oder anderen Verantwortlichen im Verein sollte unbedingt auf die Herausgabe von Vereinsakten und –dokumenten geachtet werden!!!!

Überwachungsverfahren

Einzureichende Unterlagen:

- Steuererklärungsvordruck (KST 1 mit Anlage GEM)
- Jahresabschluss (§ 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 ESTG), evt. geordnet nach den Tätigkeitsbereichen
- Vermögensübersicht zum 31.12. jeden Jahres (evt. inkl. Anlageverzeichnis)
- Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen
- Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte zum Nachweis der Zweckerfüllung
- Aufstellung über Honorarzahlungen an Übungsleiter, Trainer oder Chorleiter

Überwachungsverfahren

Neuer Vordruck!

Hauptvordruck KSt 1

Ab dem VZ 2017 ist von allen Steuerpflichtigen der neue Hauptvordruck **KSt 1** zu verwenden.

Hauptvordruck

KST 1

bisher:

GEM 1

KST Ber 1, KST Kassen 1

KST 1A, KST 1 B, KST 1 C

Anlage ZVE

Ermittlung ZVE

KST 1A, KST 1 B, KST 1 C

diverse Anlagen

GEM

Gem Sportvereine

Ber

Kassen

Part

WiFö

Zusatzanlage

GK

bei steuerpfl. wirtschftl. Geschäftsbetrieb

- Pauschalierungen -

Überwachungsverfahren

Steuererklärungen

Erklärungsabgabe

Papierform

- **pdf-Datei** zum handschriftlichen Ausfüllen
- Ausfüllen der Erklärung am PC

elektronisch

www.elster.de

Die Abgabe der Gemeinnützigkeits-erklärung über das ElsterOnline-Portal ist nur nach vorheriger Registrierung (Authenti-fizierung) möglich.

Die Erklärung GEM ist in dem Vordruck KST 1 integriert, d.h. wer seine Erklärung abgeben muss (will), muss den Vordruck KST 1 auswählen und kann dann die Anlage GEM ausfüllen.

Literatur

aktuelle „Broschüre“

Gewinnermittlung im Verein

Überschussrechnung
§ 4 Abs. 3 EStG

grundsätzliches Wahlrecht

Bilanzierung
§ 4 Abs. 1 EStG

Plicht beim Überschreiten der Besteuerungsgrenze von 35.000:
- Umsatz über 500.00 €
- Gewinn über 50.000 €

Einnahmen – Ausgaben

Zahlungseingang
Zahlungsausgang

„Zu- und Abflussprinzip“

Besonderheiten
- Abschreibungen
- private Nutzung
- Nutzung für and. Bereiche

Überschuss oder **Fehlbetrag**

Erträge – Aufwendungen

Erträge für die Periode

Aufwendungen für die Periode

Besonderheiten
- Abschreibungen
- private Nutzung
- Nutzung für and. Bereiche

Gewinn oder **Verlust**

Buchführung und Jahresabschluss

Doppelte Buchführung:

- alle Geschäftsvorfälle **aller Kassen!!!** werden in *zeitlicher* <u>und</u> *sachlicher Ordnung* erfasst, d.h. jeder Geschäftsvorfall wird doppelt gebucht

- Zeitraum: 01.01. – 31.12.

- keine Verrechnungen vornehmen

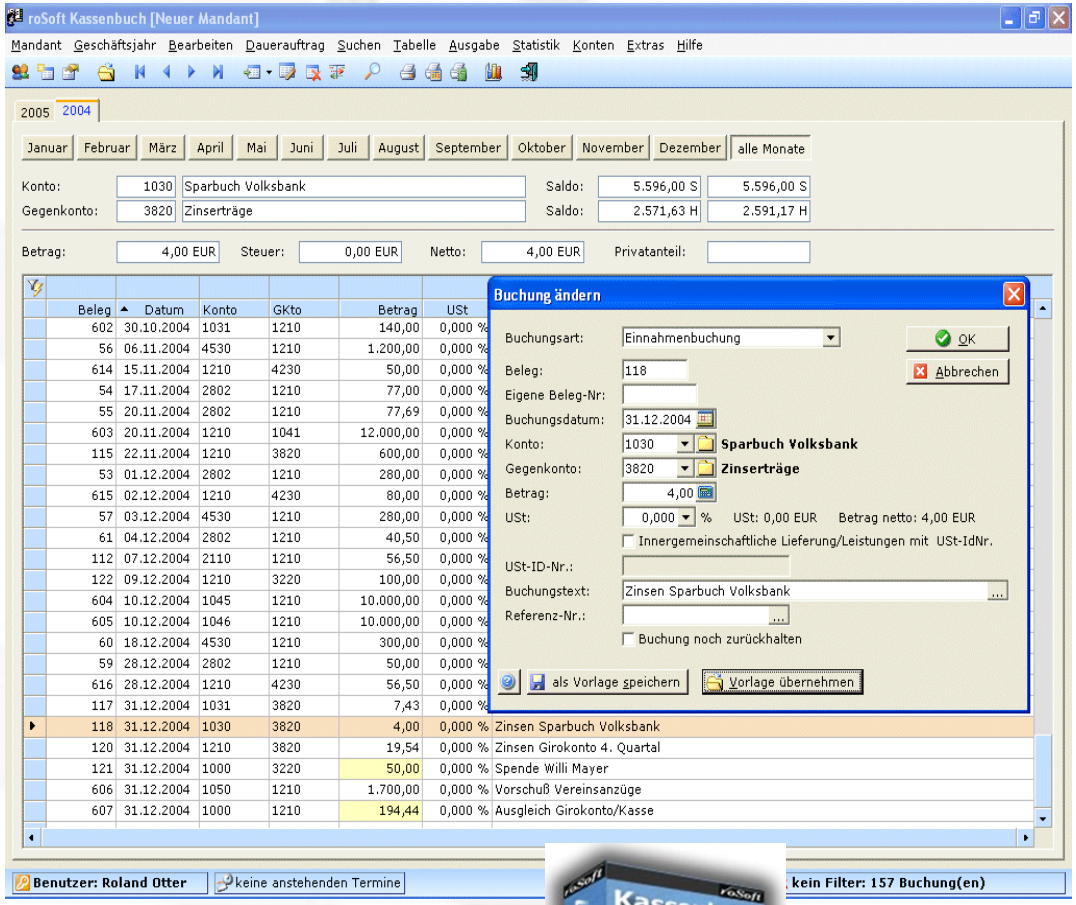

amerikanische Buchführung (amerikanisches Journal)

Datum	Text	Beleg	Umsatz-steuer-pflichtiger Betrag	Betrag	Kassa-Konto		Waren-einkaufs-konto		Debi-toren-konto		Waren-verkaufs-konto		usw.
					S	H	S	H	S	H	S	H	

Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche

Ideelle Tätigkeit	Vermögens-verwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
steuerfrei	steuerfrei bei KSt + GewSt i.d. Regel auch steuerfrei bei der USt	steuerfrei bei KSt + GewSt ermäßigter Steuersatz bei USt	wenn die Bruttoeinnahmen höher als 35.000 € /jährlich liegen: normale Steuerpflicht der Gewinne bei KSt + GewSt normaler Steuersatz bei USt

Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche

Ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Investitionsumlagen
- echte Zuschüsse
- Spenden
- Erbschaften
- Vermächtnisse

Vermögens-verwaltung

- Zinsen
- Verpachtung der Vereinsgaststätte an einen Pächter
- Verpachtung von Werberechten
- Dauervermietung eines Platzes, einer Halle, von Räumen
- Dividenden Wertpapier

Zweckbetrieb

zwangsläufige wirtschaftliche Betätigung um den Satzungszweck zu verwirklichen

Sport: Sportveranstaltung
Sportreise
Kursgebühren
Eintrittsgelder
Startgelder

Kunst: Museum, Konzert

Bildung: Seminar

Erziehung: Kita

Altenpflege: Altenheim

Religion: Freizeiten
Vorträge
Seminare
Konzerte

- gen. Tombola

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Verkauf von Speisen und Getränken
- gesellige Veranstalt. für die Eintrittsgeld erhoben wird
- laufende kurzfristige Vermietung eines Platzes, einer Halle, von Räumen
- Werbeeinnahmen
- Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten
- Verkauf von Waren aller
- Art (z.B. Kleidung, Geschenkartikel, Tonträger)
- Disco- oder Tanzveranst. (bei Tanzsportvereinen ggf. Zweckbetrieb)
- nicht genehmigte Lotterie oder Tombola
- Reiseveranst. kein Zweck!

Jahresabschluss (EÜR)

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr

Einnahmen :

a) ideeller Tätigkeitsbereich
- Beiträge
- Spenden
- Zuschüsse

b) Vermögensverwaltung
- Zinsen
- Verpachtung (z.B. einer Vereinsgaststätte)
- Vermietung (Wohnung)
- Werbeeinnahmen (nur bei langfristiger Überlassung v. Werbeflächen)

c) Zweckbetrieb

Hinweis: *es handelt sich nur dann um einen Zweckbetrieb, wenn die Art der Tätigkeit zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke beiträgt!!!!!!*
- Eintrittgelder
- Vortrags- und Seminarveranstaltungen
- entgeltliche Überlassung von Sportanlagen/Sportgeräten an Mitglieder

d) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Verkauf von Speisen, Getränken, CD´s, Festzeitschriften usw.
- Werbeeinnahmen
- Eintrittsgelder (gesellige Veranstaltungen)
- Mieteinnahmen (kurzfristige Vermietung von Räumen)

Ausgaben:

a) ideeller Tätigkeitsbereich
- Beiträge (z.B. Dachverband)
- Raumkosten
- (+ Kosten die direkt den ideellen Zweck betreffen)

b) Vermögensverwaltung
- Zinsen
- (+ Kosten die entsp. Einnahmen betreffen)

c) Zweckbetrieb

Kosten die entsprechende. Einnahmen betreffen

d) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kosten die entsprechende. Einnahmen betreffen

Bestand 01.01.
+ Einnahmen
- Ausgaben.....
Bestand 31.12.

Überwachungsverfahren

Verwendung der Mittel (Selbstlosigkeit § 55 AO)

- ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke
- keine Zuwendungen an Mitglieder
- zeitnahe Verwendung der Mittel

Überwachungsverfahren

Entspricht die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen wird ein Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage erlassen. Diesen braucht der Verein zur Vorlage bei der Bank und berechtigt ihn zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).

Gültigkeit des Freistellungsbescheides

- **für Spendenzwecke** → **5 Jahre ab Ausstellungsdatum**
- **für Abgeltungssteuer** → **5 Jahre ab dem letzten überprüften Kalenderjahr**

Mittelverwendung

Bisheriger Grundsatz:

Mittel des Vereins müssen **zeitnah** für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, d.h. die in einem Jahr erwirtschafteten Mittel müssen bis zum Ablauf des zweiten folgenden Jahres verwendet werden (ab2013!).

Bei Spenden gilt dies nicht, wenn der Spender ausdrücklich bestimmt, dass die Spende der Aufstockung des Vermögens dienen soll.

Mittelverwendung

Neues Recht:

Durch dass Jahressteuergesetz 2020 hat sich die Notwendigkeit der offen bezeichneten Rücklagenbildung, grundsätzlich verändert.

Gemeinnützige Organisationen die im KJ nicht mehr als 45.000 € als Gesamteinnahmen haben, sind für dieses KJ von der Pflicht der Rücklagenbildung ausgenommen.

Liegen im 3 jährigen Prüfungszeitraum der Steuererklärung, die Gesamteinnahmen teilweise über dieser Grenze, wird es komplizierter!

Mittelverwendung

Neues Recht:

Für die Jahre in denen die Gesamteinnahmen unter 45.000 € liegen, müssen keine offiziellen Rücklagen gebildet werden. Trotzdem ist eine Rücklagenbildung sinnvoll.

Für die Jahre über der Grenze, sollten Sie auch Angaben zu den geplanten Rücklagen machen.

Achtung:

Die Darstellung der Rücklagen hat nichts mit den Buchungen im Kassenbericht zu tun! Es ist eine Nebenrechnung, die nur darüber Auskunft geben soll, welche Mittel noch zur Verfügung stehen und wofür sie eingeplant werden.

Mittelverwendung

Rücklagenbildung

Folgende Rücklagen sind u.a. zulässig:

- **Zweckerfüllungs-/Projektrücklage** → Für Anschaffungen im gemeinnützigen Bereich, z.B. neue Sportgeräte, kann eine Rücklage gebildet werden. Das Projekt sollte innerhalb eines Zeitraums von 3 - 5 Jahren verwirklicht sein.
- Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Betriebsmittelrücklage
- Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO

Mittelverwendung

Rücklagenbildung

Folgende Rücklagen sind u.a. zulässig:

- Zweckerfüllungs-/Projektrücklage
- **Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** → Für Investitionen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Erweiterung der Vereinsgaststätte, dürfen Mittel zurückgelegt werden.
- Betriebsmittelrücklage
- Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO

Mittelverwendung

Rücklagenbildung

Folgende Rücklagen sind u.a. zulässig:

- Zweckerfüllungs-/Projektrücklage
- Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- **Betriebsmittelrücklage** →
- Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO

Für immer wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten) darf i.H. des Mittelbedarfs einer angemessenen Zeitperiode (mehrere Monate bis ein Jahr) eine Rücklage gebildet werden.

Mittelverwendung

Rücklagenbildung

Folgende Rücklagen sind u.a. zulässig:

- Zweckerfüllungs-/Projektrücklage
- Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Betriebsmittelrücklage
- Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

→ Seit **1.1.2000** dürfen 1/3 des Überschusses aus dem Bereich der Vermögensverwaltung und darüberhinaus 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel angespart werden

Mittelverwendung - Rücklagenbildung

Ideeller Bereich	10 % der Bruttoeinnahmen
Vermögensverwaltung	1/3 des Gewinns
Zweckbetrieb	10 % des Gewinns
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	10 % des Gewinns

Mittelverwendung

Zeitliche Vorgaben für die Rücklagenbildung:

Ausweis der Rücklagen

Der neue § 62 AO regelt nun: *„Die Bildung von Rücklagen (..) hat innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO zu erfolgen.“*

Das ist die allgemeine – auf zwei Jahre verlängerte – Mittelverwendungsfrist.

Diese Frist gilt für

- zweckgebundene Rücklagen,
- Wiederbeschaffungsrücklagen,
- freie Rücklagen und
- Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten.

Praxishinweis: Für die Gem 1 Steuererklärung bedeutet das: Nur für das erste der drei Jahre, auf die sich die Steuererklärung bezieht, muss die Rücklagenbildung bereits ausgewiesen sein. Für die beiden anderen Jahre kann sie mit der nächsten Erklärung erfolgen.

Mittelverwendung

Beschlussfassung:

Voraussetzung für die Bildung von Rücklagen ist ein Beschluss des Vorstands.

Über die Höhe der Rücklagen und zur zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sind Aufzeichnungen und Plausibilitätsrechnungen zu den Jahresabschluss-unterlagen zu nehmen.

Der Beschlusstext des Vorstands könnte lauten:

„Es werden Rücklagen wie folgt beschlossen:

Nach § 58 Nr. 6 AO	15.000
Betriebsmittelrücklagen	7.500
Freie Rücklagen	14.350
Summe:	36.850

Auch in der Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung zur Verabschiedung der Jahresrechnung sollten die Rücklagen erwähnt werden.

Der Beschluss könnte lauten: *„Die Jahresrechnung zum 31.12.2013 einschließlich der Rücklagen in Höhe von 75.864 Euro wird beschlossen.“*

Grundsätzliches

Steuerproblematik

Unterschiedliche Behandlung von ähnlichen Leistungen

begründet durch unterschiedliche Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen

Unterscheidung Gemeinnützigkeit - Umsatzsteuer

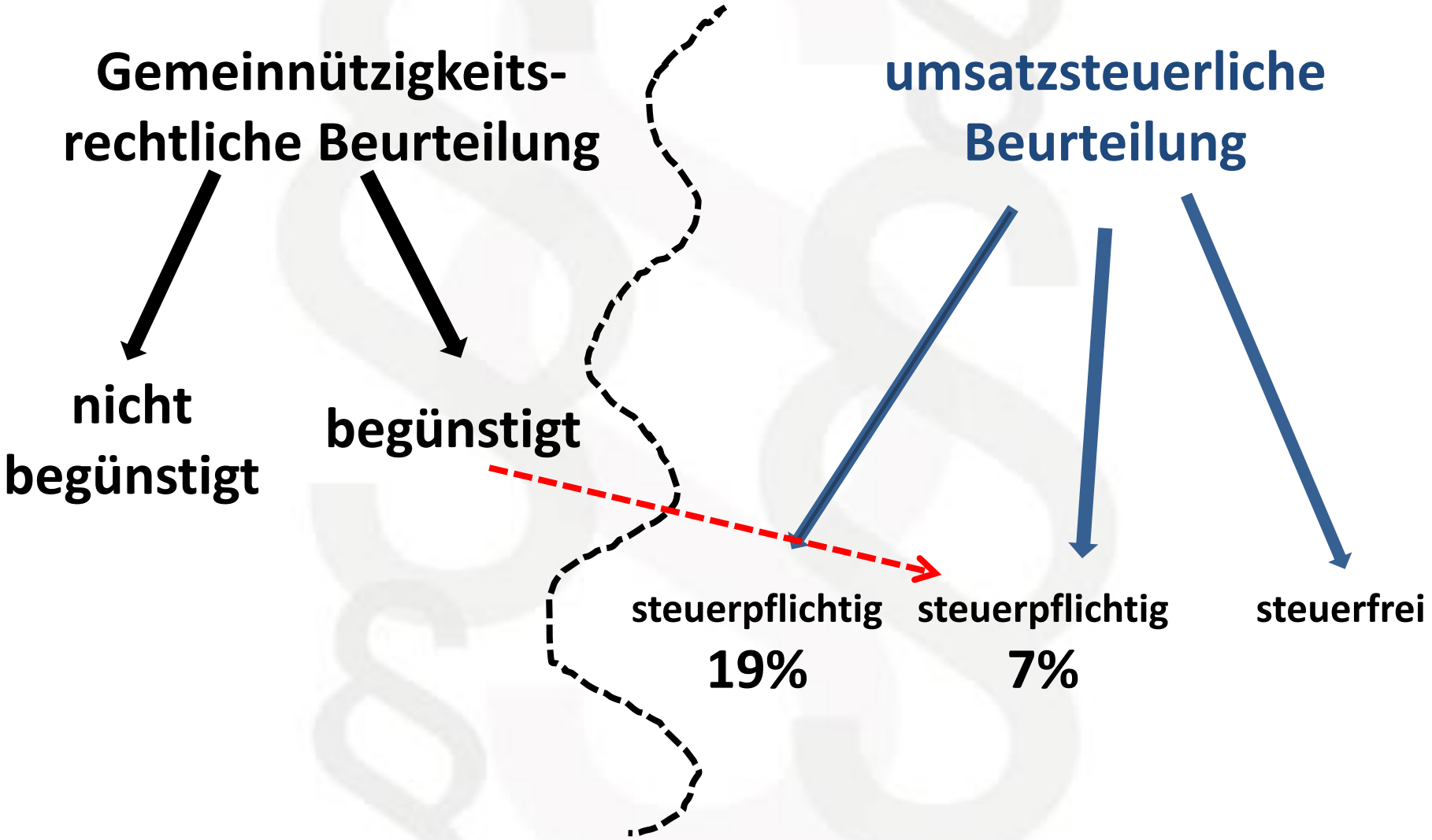

Kuriose Besteuerung der Umsätze

Kuriose Besteuerung der Umsätze

Kuriose Besteuerung der Umsätze

Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung

Keine Verpflichtung zur Zahlung der USt, wenn der Umsatz incl. darauf entfallender USt

- im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € (alt 17.500 Euro) nicht überstiegen hat
- und im lfd. Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Die neue Grenze gilt ab dem 01.01.2020.

Beispiel:

Der Heimatverein A hat jährlich folgende Umsatzerlöse:

Umsatz in 2020: 15.000 € Kleinunternehmerregelung
Umsatz in 2021: 22.500 € Kleinunternehmerregelung
Umsatz in 2022: 19.000 € Umsatzsteuererklärung

Umsatzsteuer

Vorsteuer - § 15 UStG

- Vorsteuerbeträge, die ausschließlich dem unternehmerischen Bereich des Vereins zugeordnet werden können und keine Ausschlussumsätze vorliegen, sind in voller Höhe abziehbar

- Vorsteuerbeträge, die nur dem ideellen Bereich betreffen oder auf die Ausführung steuerfreier Umsätze entfallen, sind vom Auszug ausgeschlossen

- Vorsteuerbeträge, die sowohl zur Ausführung von abzugsberechtigten Umsätzen als auch nicht abzugsberechtigten Umsätzen verwendet werden, sind durch sachgerechte Schätzung aufzuteilen.
  Als Grundlage können dienen:
  - *Nutzungszeiten*
  - *Quadratmeter*
  - *Höhe der Umsätze*

Themenvorschau

Zeit für Fragen

Nach „gefühlten“ 3 Stunden ….

Alles klar oder …. ???????

Ansprechpartner

Vereinsbesteuerung:

Detlev Vornberger	0271/4890-2393	Siegen und Kreuztal
Frank Hünerbein	0271/4890-2170	restl. Städte und Gemeinden

<u>Lohnsteuerarbeitgeberstelle:</u>

Roland Six 0271/4890-2347

Schlusspunkt

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit